



52/2023

Mitteilungsblatt / Bulletin

24. Oktober 2023

Ordnung

**zur Änderung der Ordnung über die Durchführung
von Berufungsverfahren und das Verfahren zur Bestellung
von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 17.10.2023**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /
The President of the Berlin School of Economics and Law
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin
T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Durchführung von Berufungsverfahren und das Verfahren zur Bestellung von Honorar-professorinnen und Honorarprofessoren der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 17.10.2023

Auf Grund von § 101 Abs. 8 i. V. m. § 61 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 11.07.2023 (GVBl. S. 260) und der Grundordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin 13.06.2023 und 11.07.2023 (MB 50/2023) hat der Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Durchführung von Berufungsverfahren und das Verfahren zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 26.04.2022 erlassen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Mitglieder der Berufungskommission und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden jeweils von den Vertreterinnen oder Vertretern ihrer Mitgliedergruppen im Fachbereichsrat benannt (§ 73 Abs. 2 BerlHG). Der Berufungskommission gehören mindestens drei Professorinnen und Professoren an, von denen eine oder einer nicht Mitglied der HWR Berlin sein soll. Der Berufungskommission gehören weiterhin mindestens eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter sowie mindestens eine Studentin oder ein Student an. Die Professorinnen und Professoren haben die Mehrheit der Sitze und Stimmen. Ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung nimmt an den Sitzungen der Berufungskommission beratend teil (§ 73 Abs. 3 BerlHG). Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein und die Hälfte davon sollen Hochschullehrerinnen im Sinne des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Berliner Hochschulgesetzes sein; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. An den Sitzungen der Berufungskommissionen nehmen mit Informations-, Rede- und Antragsrecht die dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie, falls Bewerbungen von Personen mit Schwerbehinderung vorliegen, die Schwerbehindertenvertretung teil.

Artikel 2

§ 16 wird wie folgt geändert:

§ 16 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsregelungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft. Sie gilt für Berufungs- und Bestellungsverfahren, deren Berufungs- und Bestellungskommissionen nach dem Inkrafttreten eingesetzt werden.